



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTaGebS)

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden, erhoben:

1. ¹Kinderkrippe
 - a) von 4 bis 5 Stunden 177,00 €
 - b) von 5 bis 6 Stunden 195,00 €
 - c) von 6 bis 7 Stunden 213,00 €
 - d) von 7 bis 8 Stunden 231,00 €
 - e) von 8 bis 9 Stunden 249,00 €
 - f) von 9 bis 10 Stunden 267,00 €

²Für die Krippe wird zudem eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € fällig.

2. ¹Kinderhort
 - a) von 3 bis 4 Stunden 81,00 €
 - b) von 4 bis 5 Stunden 90,00 €
 - c) von 5 bis 6 Stunden 99,00 €
 - d) von 6 bis 7 Stunden 108,00 €
 - e) von 7 bis 8 Stunden 117,00 €
 - f) von 8 bis 9 Stunden 126,00 €
 - g) von 9 bis 10 Stunden 135,00 €

²Bei der Berechnung der Gebühren wird für die Ferienbuchung das Kalenderjahr zugrunde gelegt. ³Für eine Ferienbuchung von 15 Tagen bis 29 Tagen wird ein Kalendermonat, für eine Ferienbuchung von 30 Tagen bis 44 Tagen zwei Kalendermonate und ab 45 Tage drei Kalendermonate durch den höheren Buchungszeitfaktor der Ferienbuchung ersetzt.

(2) ¹Wird die gebuchte Zeit überschritten, wird die nächsthöhere Gebühr berechnet. ²Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Zeitausgleich wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(3) ¹Die Kosten für eine evtl. Mittagsverpflegung sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten. ²Für das im Hort angebotene Mittagessen ist ein Betrag von monatlich 57,00 € und für Getränke von monatlich 1,50 € pro Kind zu entrichten. ³Für den Monat August entfällt die Gebühr für das Mittagessen und für Getränke als Ausgleich für alle Ferienzeiten.

(4) ¹Die Gebühren beinhalten i. d. R. nicht Auslagen der Einrichtungen für Eintritte, Fahrten und Materialien. ²Diese Auslagen sind den Einrichtungen je nach Anfall zu erstatten. ³Die Erstattung kann als Vorauszahlung erhoben werden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr (§ 5 Abs. 1) ab dem zweiten Kind jeweils für das ältere Kind um 50% ermäßigt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Oberasbach vom 21.02.2006 und die Gebührensatzung zur Kinderhortsatzung der Stadt Oberasbach vom 21.02.2006 außer Kraft.

Oberasbach, den 1. April 2019
Stadt Oberasbach

gez.

Norbert Schikora
Zweiter Bürgermeister